

Die Erklärung über die Religionsfreiheit

Zum 50-Jahr-Jubiläum des Zweiten Vatikanischen Konzils

Wir stehen im dritten Jahr des Konzilsjubiläums. Nachdem wir im ersten Jubiläumsjahr vorwiegend über die Liturgie-Konstitution und im zweiten über die Kirchen-Konstitution *Lumen Gentium* nachgedacht haben, sollen in diesem Jahr einige weitere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgestellt werden. In dieser Ausgabe schauen ein kleineres Dokument an, das aber doch von grosser Bedeutung ist: die Erklärung über die Religionsfreiheit.

Vom Werdegang der Erklärung

In der Vorbereitung und zu Beginn des Konzils war die Religionsfreiheit nur am Rande ein Thema, insofern im neunten Kapitel des Entwurfs der Konstitution über die Kirche das Verhältnis von Kirche und Staat behandelt werden sollte. Dieser Entwurf vertrat die Auffassung, dass es in mehrheitlich katholischen Staaten für nichtkatholische Religionen und Bekenntnisse kein Recht auf deren freie Ausübung gebe; diese könne höchstens im Hinblick auf das Gemeinwohl toleriert werden. Umgekehrt wurde von mehrheitlich nichtkatholischen Staaten für die Katholiken und die katholische Kirche volle Religionsfreiheit gefordert. Diese Asymmetrie der Beanspruchung der Religionsfreiheit für sich selber und ihrer Nichtgewährung für die andern mag ein Stück weit verständlich sein von der Auffassung her, dass die wahre Religion in der katholischen Kirche verwirklicht ist (vgl. LG 8). Trotzdem stiess der Entwurf bei vielen Bischöfen auf herbe Kritik. Die weitere Diskussion wurde dann zunächst fallen gelassen, da der Text über das Verhältnis von Kirche und Staat aus dem Entwurf der Konstitution über die Kirche gestrichen wurde.

Im Sommer 1962 hat dann aber das Sekretariat für die Einheit der Christen einen neuen Entwurf zur Religionsfreiheit vorgelegt als ein eigenes Kapitel des Dekretes über den Ökumenismus. Das Einheitssekretariat fühlte sich zu diesem Entwurf veranlasst, weil nichtkatholische Christen der katholischen Kirche eben die genannte Asymmetrie vorwarfen, für sich völlige Religionsfreiheit zu verlangen und sie andern nicht zu gewähren.

Im Laufe des Konzils wuchs dann die Überzeugung, das Konzil müsse sich in einem eigenen Dokument zur Religionsfreiheit äussern, da dieses Thema nicht nur den Ökumenismus berühre, sondern hohe Bedeutung habe für die Beziehung der Kirche zu allen Kulturen und Religionen und zur gesamten Menschheit.

Bis es zur Verabschiedung der eigenen Erklärung kam, galt es viele Hürden zu überwinden, und der Text hat mehrere Fassungen, Verwerfungen und Überarbeitungen erfahren. Kein anderes Dokument des Konzils ist auf Seiten der Minderheit auf so viel Feindseligkeit gestossen wie diese Erklärung. Schliesslich konnte aber die Erklärung über die Religionsfreiheit am zweitletzten Tag des Konzils, am 7. Dezember 1965, doch verabschiedet werden mit 2308 Ja-Stimmen gegen 70 Nein-

Stimmen. Mit diesem Dokument hat sich das Konzil dazu durchgerungen, die Religionsfreiheit nicht nur für die katholische Kirche selber einzufordern, sondern sie auch den andern Religionsgemeinschaften und allen Menschen zuzugestehen.

Begründung der Religionsfreiheit aus der Würde der Person

Was beinhaltet nun die Religionsfreiheit? Positiv bedeutet Religionsfreiheit das Recht des einzelnen Menschen und menschlicher, religiöser Gemeinschaften, die Religion frei zu wählen und auch öffentlich religiöse Akte zu setzen, sofern diese das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung nicht stören. Negativ bedeutet Religionsfreiheit das Recht der Menschen, auch keine Religion oder eine andere Religion zu haben. Es darf in religiösen Belangen kein Mensch gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu entscheiden und zu handeln, beziehungsweise es darf kein Mensch daran gehindert werden, gemäss seinem Gewissen zu entscheiden und zu handeln (vgl. DH 2-3).

Diese Freiheit in religiösen Dingen begründet das Konzil aus der Würde der menschlichen Person. So beginnt die Erklärung über die Religionsfreiheit mit der Feststellung: *„Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein“* (DH 1) und wird nach den ersten lateinischen Worten *„Dignitatis humanae (personae) – Würde der menschlichen Person“* zitiert (abgekürzt: DH). Grundlegend und konstitutiv ist für den Menschen, dass er ein Wesen der Freiheit ist, *„mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben“* (DH 2). Diese Freiheit des Menschen betrifft alle seine Selbstvollzüge und findet ihre höchste Verwirklichung im Akt personaler Zustimmung zur göttlichen Wahrheit. Deshalb *„besteht die Verwirklichung und Ausübung der Religion ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet“* (DH 3). Und weil eben echte, wahre religiöse Akte nur aus dem freien Willen des Menschen hervorgehen können, ist es auch klar, dass *„Akte solcher Art von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden können“* (DH 3).

Religionsfreiheit und wahre Religion

Das Recht des Menschen, die Religion frei zu wählen oder auch keine Religion zu haben, wird auch nicht tangiert durch die Überzeugung des Konzils, dass die *„einzige, wahre Religion ... in der katholischen, apostolischen Kirche verwirklicht ist, die von Jesus, dem Herrn, den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten“* (DH 1; vgl. auch LG 8). Es ist vielmehr so, dass die Religionsfreiheit, die Freiheit und das Recht der eigenen Entscheidung selber ins Zentrum dieser *„einzig wahren Religion“* gehört. Das Konzil zeigt das auf, indem es die Religionsfreiheit nicht nur aus dem Wesen des Menschen begründet, sondern auch aus dem Verhalten Jesu ableitet. In Jesus ist der Ruf Gottes an die Menschen ganz neu ergangen. Jesus ruft in die Nachfolge und appelliert mit Autorität und Vollmacht an das Gewissen der Menschen, aber Er zwingt sie nicht. Mit seinen Zeichen und Wundern will Jesus den Glauben anregen und bestätigen, aber nicht erzwingen (vgl. DH 10-11). So zeigt

sich, „*wie Christus die Freiheit des Menschen in Erfüllung der Pflicht, dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat*“ (DH 9). Deshalb gehört die Religionsfreiheit zu dieser „*wahren Religion, und „es ist ein Hauptbestandteil der katholischen Lehre, ... dass der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll, dass dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf. Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt ... Es entspricht also völlig der Wesensart des Glaubens, dass in religiösen Dingen jede Art von Zwang von Seiten der Menschen ausgeschlossen ist*“ (DH 11).

Religionsfreiheit bedeutet nun aber nicht, dass es überhaupt nicht drauf ankommt, was für eine Religion ein Mensch hat – Hauptsache, er glaubt etwas, und wenn er nichts glaubt, macht's auch nichts. Von seinem Wesen und seiner Personwürde her ist vielmehr jeder Mensch verpflichtet, „*die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft*“, und er ist dann auch von innen her, von seinem Gewissen her verpflichtet, „*an der erkannten Wahrheit festzuhalten und das ganze Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen*“ (DH 2). Aber auch dieses Suchen nach der Wahrheit und die daraus sich ergebende Entscheidung samt den damit verbundenen Konsequenzen müssen aus freiem Willen geschehen können und dürfen nicht von aussen erzwungen werden. Und das Recht auch religiöse Freiheit bleibt „*auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen*“ (DH 2).

Religionsfreiheit und religiöse Gemeinschaft

Das Recht, die Religion frei zu wählen oder auch keine Religion zu haben, ist nun aber nicht nur eine rein private, rein innerliche Angelegenheit des einzelnen Menschen, sondern erstreckt sich auch auf die menschliche Gesellschaft. Denn der Mensch ist wesentlich auf Gemeinschaft und Kommunikation hin angelegt. Zur Religionsfreiheit gehört darum auch, dass der Mensch auch öffentlich und gemeinschaftlich äussere religiöse Akte vollziehen und religiöse Gemeinschaften bilden darf. So lehrt das Konzil: „*Die Sozialnatur des Menschen erfordert, dass der Mensch innere Akte der Religion nach aussen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt*“ (DH 3). Und weiter: „*Die Freiheit als Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, die den Einzelnen zukommt, muss ihnen auch zugestanden werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften*“ (DH 4). Die Religionsfreiheit für Religionsgemeinschaften beinhaltet dann auch das Recht, „*der Gottheit in öffentlichem Kult Ehre zu erweisen, ihren Gliedern in der Betätigung ihres religiösen Lebens beizustehen, ... das eigene Leben nach ihren religiösen Grundsätzen zu ordnen, ... ihre eigenen Amtsträger auszuwählen, ... religiöse Gebäude zu errichten*“ (DH 4) usw. In der Ausübung dieser Rechte und Freiheiten dürfen lediglich das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung nicht verletzt werden.

Religionsfreiheit und Gemeinwohl

Über das hinaus, was die Religionsfreiheit für den einzelnen Menschen und für die Religionsgemeinschaften bedeutet, dient die Religionsfreiheit auch dem Gemeinwohl. Denn die freie Entscheidung für den Glauben an Gott gehört zu den höchsten Selbstvollzügen des Menschen. Je mehr sich aber Menschen frei und in gegenseitigem Respekt entfalten und verwirklichen können, desto mehr gedeiht auch das Gemeinwohl. Der Schutz der religiösen Freiheit dient darum der Wahrung und Mehrung des Gemeinwohls, wie dann das Konzil lehrt: *„Das Gemeinwohl der Gesellschaft besteht in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, unter denen die Menschen ihre eigene Vervollkommnung in grösserer Fülle und Freiheit erlangen können; es besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person“* (DH 6).

Religionsfreiheit als Aufgabe des Staates

Daraus ergibt sich, dass der Schutz der Religionsfreiheit eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, genauso wie der Schutz der Menschenrechte generell. Der Staat darf sich nicht in die religiösen Belange seiner Bürger und der Religionsgemeinschaften einmischen, aber er ist verpflichtet, Bedingungen zu schaffen und zu schützen, dass die Bürger und religiösen Gemeinschaften frei, ungezwungen und ungehindert, ihr Leben entfalten können, soweit dieses religiöse Leben nicht das Gemeinwohl oder die öffentliche Ordnung verletzt. Diesen Schutz der religiösen Freiheit gewährt der Staat den Religionen und Religionsgemeinschaften nicht aufgrund irgendwelcher Privilegien, sondern weil diese Freiheit des religiösen Lebens für das Gemeinwohl selbst von hoher Bedeutung ist und der Staat eben für das Gemeinwohl Sorge zu tragen hat. Das Konzil formuliert so: *„Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten jeder staatlichen Gewalt. Die Staatsgewalt muss also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirksam in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommt, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen“* (DH 6) Dass *„die Religionsfreiheit auch in den meisten Verfassungen schon zum bürgerlichen Recht erklärt“* (DH 15) ist, nimmt das Konzil dankbar zur Kenntnis, wie es umgekehrt mit Bedauern eingesteht, dass ihr diesbezügliches Handeln im Laufe der Geschichte nicht immer dem Geist des Evangeliums entsprochen hat (vgl. DH 12).

Bedeutung des Dokumentes

Auch wenn wir uns hier nicht mehr mit weiteren Details befassen, kann doch festgestellt werden: Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit ist, im Vergleich zu andern Dokumenten, relativ kurz und bietet keine umfassende Lehre zur Religionsfreiheit, ist aber doch von hoher theologischer Bedeutung

für die Begegnung und den Dialog der Kirche mit andern Konfessionen und Religionen und mit der Menschheit überhaupt.

Erwin Keller